

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1892.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Juli 1892.

die Berichtigung der Gebühren-Ordnung vom 9. Januar 1891
betreffend.

Zu der Gebühren-Ordnung vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. S. 1) sind im § 53 Abs. 2 nach den Worten „bei einem Vermögensabwurfe von über“ irrtümlich die Worte „100 Mark bis zu“ ausgelassen worden. Ferner muß es im § 62 Abs. c anstatt „für je 100 Parzellen der Gebäudeflächen“ heißen „für je 100 Parzellen oder Gebäudeflächen.“

Zur Berichtigung des Wortlautes der Gebühren-Ordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 15. Juli 1892.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Staud.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Juli 1892.

die Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend,
vom 31. Mai 1891.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend (S. 295 des Reichsgesetzblattes 1891) und im Anschluß an die Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LIII

24
Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Juli 1892.